

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

seinem Gebrauche und verlangte vom Abte Friedrich, dass die Mobilien zwischen beiden Klöstern vertheilt würden ¹⁾. Dieser aber that es nicht, und wollte vielmehr nach der Clausel im Testamente auch die Güter an sich ziehen. Er wandte sich an das Generaleapitel zu Cîteaux um den Streit zu entscheiden, welches auch den Abt des Cistercienser-Stiftes Ebrach (Eboracum) in Franken nach Baumgartenberg schickte, wo der Abt bereit war ihm das Testament Otto's zu zeigen, der Bischof aber behauptete, die Mobilien seien zu vertheilen, denn die Clausel sei nicht richtig. Da der Abt von Ebrach sich auf die Seite des Bischofs neigte, so bat ihn Friedrich den Streit dem Generaleapitel des Ordens vorlegen zu dürfen, er bewilligte aber dieses nicht. Der Bischof brachte sieben Zeugen für seine Sache, die sogar einen Eid dafür ablegten, welcher jedoch (nach dem Vorgeben des Abtes Friedrich) ein falscher gewesen sein soll. Daher begab sich dieser persönlich zum Papste Eugen III., und legte ihm die ganze Sache vor, welcher auch dieselbe untersuchte und ihm ein Schreiben an den Erzbischof von Salzburg mitgab, worin er diesem auftrug, beide Theile vor sich zu berufen nebst den Zeugen, welche bei dem Testamente Otto's gegenwärtig waren, und dann nach ihren beideten Aussagen den Ausspruch zu thun. Ein anderes Schreiben sandte der Papst durch den Abt Friedrich an den Bischof von Passau, worin er sein Bedauern äusserte, dass dieser Chorherren seiner Diöcese so belästige, und Sachen, die ihnen rechtmässig gehören, wegnehmen wolle. Er solle dieselben dem Stifte überlassen, oder dem Ausspruche des Erzbischofs von Salzburg Folge leisten. Dieser berief nun den Bischof, die Zeugen des Testaments und auch regulirte Chorherren von Säbnich zu sich, welche letztere jedoch auf Anrathen und Befehl des Bischofs von Passau nach Rom appelliren wollten. Der Erzbischof bewilligte es und beschloss an den Papst einen genauen Bericht über diesen Streit einzusenden, allein indessen verjagte der Bischof von Passau die Chorherren von Säbnich aus ihren Sitzen, übergab das Stift mit Zugehör einem Abte seiner Diöcese zur Oberleitung und verhinderte so die Appellation nach Rom ²⁾.

Dieses ist kurz der Verlauf der Sache, aber nach der einseitigen Darstellung des Abtes Friedrich; die Gründe der Handlungsweise des Bischofs, welcher von jenem sehr schwarz geschildert wird, aber schwerlich mit Recht, sind unbekannt. Dieselbe, so wie die Forderungen des Bischofs können doch nicht so ungerecht gewesen sein, weil selbst der Abt von Ebrach auf seine Seite sich neigte und Friedrich sich bald hernach zu einem Vergleiche herliess, vermöge dessen er einen Hof zu Königswiesen (im unteren Mühlkreise) und drei Weingärten zu Krems mit Einstimmung des Bischofes von Passau durch die Hand Walchun's von Klamm, des Vogtes von Baumgartenberg, Bruder des Otto von Machland, an das Stift Säbnich übergab ³⁾; dies geschah am 22. Juni 1154.

1) L. c., S. 386, 387. Predicto igitur Ottone viam uniuerse carnis ingresso episcopus Pataviensis bona per antecessorem prefato cenobio regularium tradita usibus suis mancipauit. Et ut res sub predicta conditione [nobis commissas cum regularibus diuideremus, a nobis instanter exigere cepit.

2) Dieser Bericht ist bei Kurz, Beiträge, Bd. III, S. 386 bis 391, abgedruckt.

3) Kurz, Beiträge. Bd. III, S. 396, Nr. V. Urkunde Bischof Konrad's von Passau. Ex autographo. 1154, dato Ebelesherc X. Cal. Julii. Abbas Friedericus